

Seit dem 1. Juli 2023 ist die Höhe der Beiträge in der gesetzlichen Pflegeversicherung, abhängig von der Anzahl der Kinder und deren Alter. Dies hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) beschlossen. Im Folgenden geben wir Ihnen Antworten auf Ihre Fragen rund um die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

- **Muss man immer den Zuschlag für Kinderlose zahlen, wenn man keine Kinder hat?**
  - Nein. Den Beitragszuschlag für Kinderlose müssen Sie nicht zahlen, wenn Sie
    - vor 1940 geboren wurden oder
    - unter 23 Jahre alt sind.
  
- **Wie hoch ist der Beitragssatz für Leistungsempfänger mit Kindern?**
  - Leistungsempfänger mit einem Kind zahlen weiterhin den allgemeinen Beitragssatz.
  - Für Leistungsempfänger mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren gibt es einen Beitragsabschlag. Hierbei wird der reguläre Beitragssatz ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind um jeweils 0,25 Prozent gesenkt. Die aktuellen Beitragssätze finden Sie [hier](#)
  
- **Werden verstorbene Kinder auch berücksichtigt?**
  - Ja. Verstorbene Kinder werden auch berücksichtigt. Zum einen besteht die Elterneigenschaft und damit der Anspruch auf den regulären Beitragssatz lebenslang fort. Zum anderen werden verstorbene Kinder beim Beitragsabschlag so lange berücksichtigt, bis sie 25 Jahre alt geworden wären.
  
- **Warum wird der Beitrag zur Pflegeversicherung nach der Anzahl der Kinder gestaffelt?**
  - Mit dieser Beitragsstaffelung wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 umgesetzt.
  - Nach dieser Entscheidung ist es mit dem Grundgesetz unvereinbar, dass Eltern in der Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder die gleichen Beiträge zahlen.
  - Mit der zum 1. Juli 2023 eingeführten Beitragsstaffelung für Eltern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren soll nunmehr der zusätzliche wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung berücksichtigt werden, der in dieser Zeit typischerweise anfällt.
  
- **Ab wann werden neugeborene Kinder berücksichtigt?**
  - Ihr neugeborenes Kind wird ab dem 1. Tag des Monats der Geburt bei der Beitragsermittlung berücksichtigt. Wir erhalten die Information darüber über das DaBPV-Verfahren (Datenaustausch zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung). Ggf. kommt es zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Meldung.
  
- **Mein Kind hat seinen 25. Geburtstag gefeiert. Wie lange wird dieses berücksichtigt?**

**Was bedeutet „Vollendung des 25. Lebensjahres“?**

  - Das 25. Lebensjahr endet am Tag vor dem 25. Geburtstag.
  - Kinder, die ihren 25. Geburtstag gefeiert haben, können bis zum letzten Tag des Monats, in dem der 25. Geburtstag gefeiert wird, bei der Ermittlung des Pflegeversicherungsbeitrages berücksichtigt werden.
  - Die Information über den Fortfall der Berücksichtigung erhalten wir über das DaBPV-Verfahren (Datenaustausch zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung).

- **Ich bin privat pflegeversichert. Welche Auswirkungen gibt es für meine private Krankenversicherung?**

- Für privat Pflegeversicherte ergeben sich keine Änderungen. Die Änderungen gelten nur für die gesetzliche Pflegeversicherung.

- **In welchem Fall muss ich Unterlagen zur Elterneigenschaft oder meinen Kindern unter 25 Jahren einreichen?**

- Die Daten zu berücksichtigungsfähigen Kindern werden elektronisch über das Verfahren **DaBPV** (Datenaustausch zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung) übermittelt. Grundlage sind die beim **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** gespeicherten Kinder. Da die Definition der steuerlich relevanten Kinder von den berücksichtigungsfähigen Kindern in der Pflegeversicherung abweicht, kann es vorkommen, dass weniger Kinder zurückgemeldet werden als von Ihnen angegeben. Dadurch wird ggf. ein zu niedriger Beitragsabschlag berücksichtigt.
- In diesem Fall benötigen wir Nachweise zu allen Kindern unter 25 Jahren. Nach Eingang der Unterlagen prüfen wir den Sachverhalt und nehmen die entsprechenden Eingaben manuell im Abrechnungssystem vor. Die Erstattung des zu viel einbehaltenen Pflegeversicherungsbetrages erfolgt mit der nächsten Abrechnung.
- Bitte prüfen Sie nach der ersten Abrechnung Ihren Entgeltnachweis, ob die Angaben zur Elterneigenschaft oder die Anzahl zu Kindern unter 25 Jahren korrekt sind.

Ansicht bei Leistungen aus dem Siemens Pensionsfonds

GRUNDDATEN		
Steuerklasse/Kinder: /	RV-Nr/ETIN: _____	LSt-Jahresausgl.: _____
Kirchensteuer : _____	SV-Kennz. : _____	Steuerpflicht : _____
Freibetrag Jahr : _____	KV/PV-AN : _____ / <u>3.3500</u>	PSt/BefrGrd : /
Freibetrag Monat : _____	RV/AV-AN : _____ /	Sonder1/Sonder2 : /
Steuer-/SV-Tage : / : _____	Kr-Kasse : _____	<u>Anzahl Kinder (PV) : 2</u>

Ansicht bei Leistungen aus der Direktzusage

GRUNDDATEN		
Steuerklasse/Kinder: _____ /	RV-Nr/StID: _____ / _____	LSt-Jahresausgl.: _____
Kirchensteuer : _____ /	Basistarif Priv. KV/PV: _____	Steuerpflicht : _____
Freibetrag Jahr : _____	SV-Kennz. : _____	PSt/BefrGrd : /
Freibetrag Monat : _____	KV/PV-AN : _____ / <u>3.6000%</u>	Sonder1/Sonder2 : /
Faktor : _____	RV/AV-AN : _____ /	
Steuer-/SV-Tage : _____	Kr-Kasse : _____	Mehrfachbesch. : _____
<u>Anzahl Kinder (PV) : 1</u>	<u>Beitragszuschl.PV : Nein</u>	Midijob : _____

• **Welche Kinder sind dem BZSt nicht bekannt?**

- Abweichungen können insbesondere auftreten für:
  - Stiefkinder
  - Auslandskinder
  - Pflegekinder
  - Adoptivkinder
- Weiterhin sind dem BZSt nur Kinder bekannt, die nach dem Start der ELStAM-Datenbank im Jahr 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Sachverhalt kann bei der Rückmeldung zur Elterneigenschaft zu Abweichungen führen.

• **Welche Unterlagen können als Nachweis anerkannt werden?**

(Unterlagen nur in Kopie einreichen - bitte keine Originale)

- Stiefkinder
  - Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und Meldebescheinigung des Kindes (als Nachweis, dass das Kind im Haushalt des Stiefelternteils lebt)
- Auslandskinder
  - Geburtsurkunde des Kindes
- Pflegekinder
  - Pflegschaftsunterlagen
  - Kindergeldbescheid
- Adoptivkinder
  - Adoptionsnachweis
  - Kindergeldbescheid